

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0049/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.02.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.02.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Übertragung von Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2019 in das Wirtschaftsjahr 2020 für den Immobilienbetrieb, das Abwasserwerk und den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Übertragung der aus Anlage 1 ersichtlichen Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2019 in das Wirtschaftsjahr 2020 für den Immobilienbetrieb wird beschlossen.
- 2) Die Übertragung der aus Anlage 2 ersichtlichen Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2019 in das Wirtschaftsjahr 2020 für das Abwasserwerk wird beschlossen.
- 3) Die Übertragung der aus Anlage 3 ersichtlichen Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2019 in das Wirtschaftsjahr 2020 für den Abfallwirtschaftsbetrieb wird beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

§ 22 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) besagt:

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.“

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es aber erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Hierbei sind alle Projekte erneut auf den Prüfstand zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können, sind abzusetzen.

Daher ist es sinnvoll, unter Beibehaltung der bisherigen Praxis anzustreben, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, sodass die Übertragung von Mitteln nur dann vorgenommen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten (z.B. Neuveranschlagung der Mittel) ausgeschöpft sind.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 KomHVO eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Entsprechende Übersichten pro eigenbetriebsähnliche Einrichtung sind als Anlagen beigefügt.

Die Übertragungen von Ermächtigungen aus dem Wirtschaftsjahr 2019 in das Wirtschaftsjahr 2020 werden nach Beschluss durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach an die Aufsichtsbehörde übersandt.